Sonderbeilage

zum AMTSBLATT Nr. 46 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 19. November 2012

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Gebiet der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen für die Gewässer im

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Auf dem Werth" der Currenta GmbH & Co. OHG (Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth") vom 26.10.2012

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen I II, Bestandsschutz
- § 3 Duldungspflichten, Bestandsschutz
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Andere Rechtsvorschriften
- § 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Anlage 1: Aufstellung der in der Zone II

geregelten Handlungen

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.000

(als Bestandteil dieser Verordnung nicht veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
im Gebiet der Stadt Köln und
der Stadt Leverkusen
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage "Auf dem Werth"
der Currenta GmbH & Co. OHG
(Wasserschutzgebietsverordnung
"Auf dem Werth")
vom 26.10.2012

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung vom 24.Februar 2012 (BGBL.I. S. 212, 249)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 708),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 2060)

wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Auf dem Werth" ein Wasserschutzgebiet festge-

setzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Currenta GmbH & Co. OHG, sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der §§ 52 und 97 WHG.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Köln auf die Gemarkung Stammheim-Flittard und im Gebiet der Stadt Leverkusen auf die Gemarkung Wiesdorf.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, in der die Zone II grün und Zone I rot angelegt ist.

Die Aufstellung der in der Zone II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in der Zone II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- 1. Oberbürgermeister der Stadt Köln
- 2. Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
- Bezirksregierung Köln
 Obere Wasserbehörde -.

§ 2

Schutz in den Zonen I – II, Bestandsschutz

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- die Wahrnehmung behördlicher Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage oder von ihr beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden.
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne den Einsatz von Nährstoffträgern oder von Pflanzenschutzmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

- (2) Die Zone II soll den Schutz vor chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) Die in der Zone II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 3

Duldungspflichten, Bestandsschutz

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z.B.
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des

- Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen.

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 116, 101 und 167 Abs. 2 LWG NW zu dulden.

- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigen die gemäß Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

§ 4

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

- (3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 5

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende

Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Auf Antrag kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage von der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist

- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen zu hören.
- (3) Die Vorschriften des § 4 Absätze 1 Satz 2 3, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt,
- eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt,
- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder
- als Begünstigte dieser Verordnung eine zu duldende Maßnahme nach § 3 zu der sie verpflichtet ist, nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund einer Rechtsverschrift vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG NW eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 26.10.2012

Bezirksregierung Köln - Obere Wasserbehörde – Az.: 54.1.11.4-(12.0)

gez. Walsken (Regierungspräsidentin)

Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth" - Anlage 1 – Regelungen

I.	Bauleitplanung, bauliche Anlagen ^{*)} , Abwasser ^{*)} , Abfall, Friedhöfe	
1.	Kommunale Bauleitplanung	
2.	Bauliche Anlagen*)	
3.	Abwasser (Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser) *)	
4.	Abwasserbehandlung	
	4.1 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Schmutzwasser ^{*)}	
	4.2 Abwasserbehandlungsanlagen Tür Niederschlagswasser T	
	4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen)	
	4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}	
	4.5 Kleinkläranlagen	
5.	Abfallentsorgung	
	5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)	
	5.2 Deponien	
	5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen*)	
6.	Friedhöfe	
II.	Wassergefährliche und radioaktive Stoffe	
1.	Wassergefährliche Betriebe ^{*)}	
2.	Anlagen zum Umgang ^{¹)} mit wassergefährlichen Stoffen ^{*)}	
3.	Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen	
4.	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen	
5.	Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen ^{*)} abgeben	
6.	Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	
7.	Mit wassergefährlichen Stoffen ^{*)} gekühlte Leitungsanlagen	
8.	Transport wassergefährlicher Stoffe ^{*)}	
9.	Wassergefährliche Großanlagen ^{*)}	
III.	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau	
1.	Betriebsstätten	
2.	Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos	
3.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen ^{*)})	
4.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM)	
5.	Waschwasser	
6.	mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM)	
7.	Freilandtierhaltung ^{*)}	
8.	Dauergrünland ^{*)}	
9.	Schwarzbrachen*)	

- 10. Paddocks*), Reitplätze*)
- 11. Pferche*)
- 12. Wald

IV. Verkehrsflächen und -anlagen, Versorgungsleitungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege)

(Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I Pkt. 3.)

- 2. Gleisanlagen
- 3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe)
 (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
- 4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze
- 5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6 und 7)

V. Eingriffe in den Boden

- 1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
- 2. Grabungen, Erdaufschlüsse*)
- 3. Bohrungen

VI. Sonstiges

- 1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern*)
- 2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche
- 3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer
- 4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
- 5. Sportveranstaltungen
- 6. Golfplätze
- 7. Motorsportanlagen
- 8. Schießanlagen, -stände
- 9. Sonstige Sportanlagen
- 10. Zelt-, Campingplätze
- 11. Militärische Übungen

Zeichenerklärung

- V = Verbotene Handlung oder Maßnahme.
- G = Handlung oder Maßnahme können auf Antrag genehmigt werden.

V und G in einem Feld =

Die Handlung oder Maßnahme sind grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter "G" beschriebenen Voraussetzungen können die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

"zulässig" in einem Feld mit V und/oder G =

Die Handlung oder Maßnahme sind grundsätzlich verboten oder können auf Antrag genehmigt werden. Bei Vorliegen der unter "zulässig" beschriebenen Voraussetzungen können die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden bzw. bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = Durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme.
- *) = Siehe Anlage 2 Begriffsbestimmungen.

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
-------------------	---------------------

sser ^{*)} , Abfall, Friedhöfe		
1. Kommunale Bauleitplanung		
V		
V		
V		
V		
V		
V		
V		
V		
V		
V		
V		
V G,		

Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth" - Anlage 1 - Regelungen

Wasserschutzzone II

Handlung/Maßnahme

•			
	bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes*) über die bewachsene und belebte Bodenzone*) (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Ver- sickerungsbecken)		
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	V		
i) Versickern von stark belastetem Niederschlagswasser*) in den Untergrund	V		
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde, in den Unter- grund	V		
4. Abwasserbehandlung			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Schmutzwass	er ^{*)}		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Niederschlags	swasser ^{*)}		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlage	en ^{*)}		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
4.5 Kleinkläranlagen			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
5. Abfallentsorgung			
5.1 Verwertung von Abfällen (u. a. Recyclingbaustoffe	e, industrielle Nebenprodukte)		
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V		
b) Sonstige Verwertung	V		
5.2 Deponien			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen ^{*)}			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
6. Friedhöfe			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe	e		
1. Wassergefährliche Betriebe ^{*)}			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
1	I .		

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II	
2. Anlagen zum Umgang ^{*)} mit wassergefährlichen Sto	ffen ^{*)}	
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, siehe Abschnitt I, 3. Abwasser)		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von	on Kernbrennstoffen	
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Stra	hlen*) abgeben	
Umgang ^{*)}	V	
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wasserge	fährdender Stoffe ^{*)}	
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
7. Mit wassergefährlichen Stoffen gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	
8. Transport wassergefährlicher Stoffe*)		
auf nicht öffentlichen Straßen	V	
	zulässig,	
	wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt	
9. Wassergefährliche Großanlagen*)		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten-	und Landschaftsbau	
1. Betriebsstätten		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos		
a) Silagemieten (Feldmieten)		
Errichten, Anlegen	V	
b) Silagen (Grassilagen, Maissilagen)		
Errichten, Anlegen	V	
c) Silagesilos		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II

3. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen) (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe unter Abschnitt II)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM) *) (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe Abschnitt II)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
5. Waschwasser			
a) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen	V		
b) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten oder Maschinen	V		
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger ^{*)} , Bioabfall	und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}		
a) Düngen mit mineralischen Dünger oder Wirtschafts-	V		
dünger ^{*)}	zulässig,		
	 ausschließlich mit mineralischem Düngern und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*). 		
b) Düngen mit Bioabfall (ohne Wirtschaftsdünger ^{*)}) oder Klärschlamm	V		
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) *)	V		
7. Freilandtierhaltung ^{¹)}	V		
8. Dauergrünland ^{*)}			
Umbruch	V		
9. Schwarzbrachen ^{*)}			
Anlegen, Erweitern ^{*)}	V		
10. Paddocks ¹ , Reitplätze ¹			
Errichten, Erweitern*)	V		
12. Pferche ^{*)}			
Errichten, Erweitern*)	V		
13. Wald			
Kompensationskalkung	G		
IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen			
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I, Pkt. 3.)			
a) Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II	
	G,	
	bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie Rad- und Fußwegen	
b) Unterhaltungsmaßnahmen*)	G	
	zulässig,	
	Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	
2. Gleisanlagen*)		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt. 4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6 und 7)		
a) Errichten, Erweitern*, wesentliches Ändern*)	V	
	G,	
	notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk (z.B. Telekommunikations-, Strom- und Wasserleitungen)	
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	G	
V. Eingriffe in den Boden		
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Stein (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abso		
a) oberirdisch	V	
b) unterirdisch	V	
2. Grabungen ^{*)} , Erdaufschlüsse ^{*)}		
Herstellen, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	
	G,	
	- für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	
3. Bohrungen		

Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth" - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II		
Durchführen	V		
	G,		
	- für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst		
V. Sonstiges			
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässe	ern ^{*)}		
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V		
b) Bade- und Wassersportbetrieb*)	v		
c) Lagern und Zelten in Gewässernähe*)	V		
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer			
Einrichten ^{*)} , Betreiben	V		
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen			
Durchführen	V		
5. Sportveranstaltungen			
a) Motorsportveranstaltungen	V		
b) sonstige Sportveranstaltungen	V		
6. Golfplätze			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
7. Motorsportanlagen			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
8. Schießanlagen, -stände			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
9. Sonstige Sportanlagen			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
10. Zelt-, Campingplätze			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V		
11. Militärische Übungen			
Durchführen	V		

Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth" - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Badebetrieb und Wassersportbetrieb	Zu Badebetrieb und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
Erweitern	Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung, sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Freilandtierhaltung	Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.
Garten- und Landschaftsbau	Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.

Begriff	Definition/Erläuterung
	- Parkflächen,
	 Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder In- dustrie und Gewerbeanlagen,
	- Straßenbegleitgrün,
	- Friedhöfen,
	Freizeit- und Sportplätzen.
Gewässernähe	Gewässernähe ist ein Bereich von bis zu 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege, etc.)
Grabungen und Erdaufschlüsse	Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als
	- Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen,
	- Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als
	- Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä
	notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	Eine günstige Beschaffenheit des Untergrundes liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden Grundwasser überdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten von
	- 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit oder
	 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit
	besitzen.
	Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.
gute fachliche Praxis beim Düngen	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV1 vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.
innerbetriebliche Abwasservorbehand- lungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind

Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth" - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung	
	- elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen, und	
	- radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.	
JGS-Anlagen	JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABI. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.	
Kanalisationsanlagen	Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser. Hierzu gehören Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen, wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder gewerbliche Kanäle außerhalb von Gebäuden.	
Niederschlagswasser	Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser ^{*)}). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:	
	Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:	
	- Fuß-, Radwegen und Wohnwegen	
	- Sport- und Freizeitanlagen	
	- Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten	
	- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten	
	- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung	
	Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Nieder- schlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von	
	- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metall- dächer)	
	 befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahr- ten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen 	
	- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen	
	 Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftver- anstaltungen stattfinden 	
	 Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und In- dustriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträch- tigungen des Niederschlagswasser 	
	 Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt 	
	- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)	

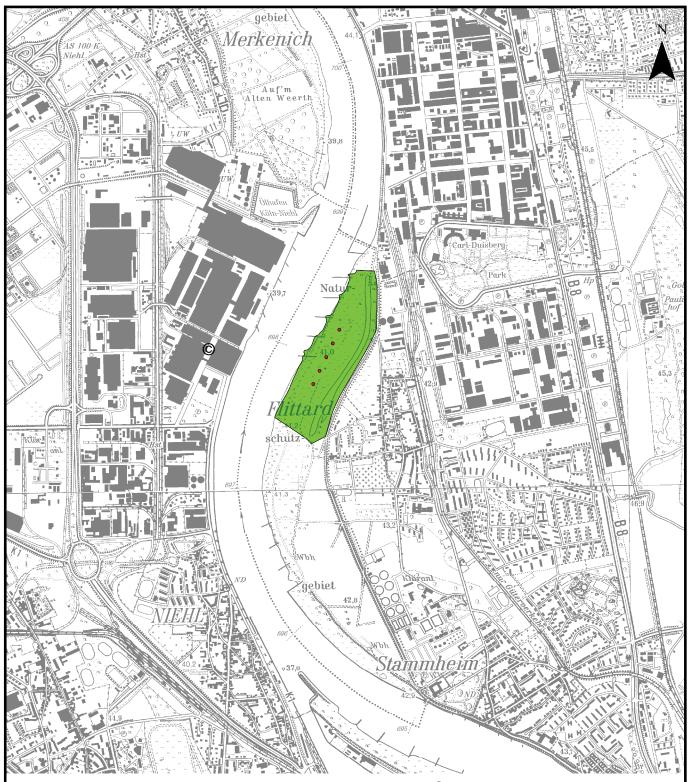
Begriff	Definition/Erläuterung
	Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von
	 Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
	 Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
	 Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
	 Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriege- bieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend
	 Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
	 Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Entei- sung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Entei- sung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt
	- befestigten Gleisanlagen
	 Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsor- gungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kom- postierungsanlagen, Zwischenlager)
	- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Rest- stoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt, und den Pferden außerhalb der Weidezeit (Winter) eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten bietet.
Pferch	Ein Pferch ist ein durch Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück, das nicht als Auslauf für Tiere, sondern der vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dient.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung in der EU-Verordnung Nr.1107/2009 vom 21.10.2009, im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.5.1998, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBI I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirt- schaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verän- derte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Was- ser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln,

$Wasserschutzgebietsverordnung \ "Auf dem Werth" - Anlage 2 - Begriffsbestimmungen$

Begriff	Definition/Erläuterung
	Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Umgang	Umgang ist etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. die Reinigung oder Erneuerung von Straßenbelägen oder die Erneuerung von Gleisen.
wassergefährliche Betriebe	Wassergefährliche Betriebe sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe*) abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen11) umgegangen wird, wie zum Beispiel:
	- Abbeizbetriebe
	- Akkumulatorenherstellung
	- Batterieherstellung
	- Beizereien
	- Biogasanlagen
	- Bleichereien
	- Brauereien
	- Chemikalienhandel
	- chemische Reinigungen
	- Erdölraffinerien
	- Färbereien
	- Fettschmelzen
	- Futtermittelherstellung
	- Gaswerke
	- Gerbereien
	- Herstellung pyrotechnischer Produkte
	- Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim
	- Imprägnierbetriebe
	 Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz- Reparaturen)
	- Metallherstellungsbetriebe
	- Metallscheideanlagen
	 Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupfe- rungsbetriebe, Härtereien)
	- Molkereien
	- Pharmazeutische und kosmetische Betriebe

Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Werth" - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	 Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) Tankreinigungsbetriebe Tankstellen Tierkörperverwertungsanstalten Zellulosefabriken
wassergefährliche Großanlagen	Wassergefährliche Großanlagen sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährliche Stoffe*) in besonders großem Umfang abgeben oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie zum Beispiel: - Chemiewerke - Hüttenwerke - Kernkraftwerke - Kohlekrafterke - Kokereien
wassergefährliche Stoffe	 Wassergefährliche Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Hierzu gehören: Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) vom 12. November 1996 (BGBI. I S. 1695) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe Stoffe, die die o.g. wassergefährlichen Eigenschaften haben, aber nicht durch die Verwaltungsvorschrift (VwVwS) erfasst werden. Produktionsabwasser Kühlwasser aus geschlossenen Kreisläufen
wesentliches Ändern	Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organische Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus der Biogaserzeugung.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde

Wasserschutzgebiet

"Auf dem Werth"

Zeughausstraße 2 -10 50667 Köln

Tel. (0221) 147 - 0 Fax (0221) 147 - 2879





500

1.000

Az.: 54.1.11-(12.0) Köln, den 26.10.2012 gez. Walsken (Regierungspräsidentin)